



HESSISCHER LANDTAG

11. 03. 2026

Kleine Anfrage

Sascha Herr (fraktionslos) vom 26.01.2026**Bedarfsplanung und Qualitätssicherung des Religions- und Ethikunterrichts in Hessen****und
Antwort****Minister für Kultus, Bildung und Chancen**

Vorbemerkung Fragesteller:

Der Religionsunterricht ist gemäß Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes ordentliches Lehrfach an öffentlichen Schulen und fällt in die Zuständigkeit der Länder. In Hessen umfasst das schulische Angebot neben evangelischem und katholischem Religionsunterricht auch islambezogene Unterrichtsformate sowie den Ethikunterricht als alternatives Pflichtfach. Vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Pluralisierung, regional unterschiedlich verfügbarer Angebote sowie der wachsenden Bedeutung des Ethikunterrichts stellt sich die Frage, wie das Land Hessen seine Steuerungs-, Planungs- und Aufsichtsfunktion in diesem Bereich konkret wahrnimmt. Während Grundsatzfragen zum Religionsunterricht regelmäßig öffentlich diskutiert werden, bleibt bislang weitgehend unklar, auf welcher Datengrundlage Entscheidungen über Angebot, Umfang, Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Religions- und Ethikunterrichts getroffen werden. Ziel der folgenden Fragen ist es daher, Transparenz über interne Entscheidungsprozesse, tatsächliche Angebotslücken, dokumentierte Ablehnungs- und Reduktionsentscheidungen sowie über die Qualitätssicherung im laufenden Schulbetrieb herzustellen. Die Fragen zielen ausdrücklich nicht auf weltanschauliche Bewertungen, sondern auf die Wahrnehmung des staatlichen Steuerungs- und Kontrollauftrags in einem verfassungsrechtlich besonders sensiblen Bereich.

Vorbemerkung Minister für Kultus, Bildung und Chancen:

Religionsunterricht ist gemäß Art. 7 Abs. 3 des Grundgesetzes und Art. 57 der Verfassung des Landes Hessen sowie § 8 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) an öffentlichen Schulen ein ordentliches Lehrfach. Er wird als bekenntnisorientierter Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der jeweiligen Kirche oder Religionsgemeinschaft erteilt. Als ordentliches Lehrfach wird der bekenntnisorientierte Religionsunterricht nach staatlichen Curricula, in deutscher Sprache und grundsätzlich durch staatliche Lehrkräfte unterrichtet. In Hessen sind Religionsunterrichte für eine Vielzahl von Bekenntnissen beziehungsweise in Kooperation mit Kirchen und Religionsgemeinschaften eingerichtet. Grundsätzlich sind zur Teilnahme an einem der Religionsunterrichte – vorbehaltlich einer Abmeldung – diejenigen Schülerinnen und Schüler verpflichtet, welche der Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, an deren Bekenntnis sich der betreffende Religionsunterricht orientiert.

Die Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, sind verpflichtet, am Ethikunterricht teilzunehmen. In diesem wird ihnen das Verständnis für Wertvorstellungen und ethische Grundsätze und der Zugang zu ethischen, philosophischen und religionskundlichen Fragen vermittelt.

Die Steuerungs-, Planungs- und Aufsichtsfunktion in diesen Bereichen sind in § 8 HSchG, in dem Erlass für den Religionsunterricht vom 15. April 2020 sowie in der Verordnung über den Ethikunterricht vom 15. März 2023 geregelt. Sowohl die Einrichtung des Religionsunterrichts als auch des Ethikunterrichts setzt voraus, dass eine Lerngruppe von mindestens acht Schülerinnen und Schülern für den Religions- und Ethikunterricht entsprechend der Schulform besteht, zu einer pädagogisch und schulorganisatorisch vertretbaren Lerngruppe zusammengefasst werden kann, und dass Lehrkräfte zur Verfügung stehen, die diese Fächer unterrichten können. Es können jahrgangsübergreifende Lerngruppen gebildet werden.

Über die organisatorische Umsetzung des Religions- und Ethikunterrichts entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Für die individuelle Personalplanung und die Unterrichtsorganisation stimmen sich die Schulleitungen mit den Staatlichen Schulämtern ab. Sie planen und steuern die Einrichtung der Religions- und Ethikunterrichte für ein Schuljahr oder Schulhalbjahr.

Die Staatlichen Schulämter prüfen gemeinsam mit den Schulleitungen ihres Schulamtsbezirks die Gruppenbildung sowie die Personalplanung, die für die Abdeckung des Religions- und Ethikunterrichts jeweils erforderlich sind.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Auf welcher datengestützten Grundlage plant und steuert die Landesregierung das Angebot des Religions- und Ethikunterrichts in Hessen? Bitte angeben, welche regelmäßig erhobenen Daten hierfür herangezogen werden und seit welchem Zeitpunkt.
- Frage 2 In wie vielen Fällen wurde seit dem Schuljahr 2019/2020 die Einrichtung, Ausweitung oder Fortführung von Religions- oder Ethikunterricht beantragt, ohne dass diese Anträge umgesetzt wurden? Bitte aufschlüsseln nach Schuljahr, Schulform und Unterrichtsart.
- Frage 3 Welche dokumentierten Gründe wurden bei nicht umgesetzten Anträgen auf Religions- oder Ethikunterricht zugrunde gelegt? Bitte kategorisiert darstellen, zum Beispiel Lehrkräftemangel, organisatorische Gründe, fehlende Kooperationspartner.
- Frage 4 An wie vielen Schulen in Hessen wurden seit dem Jahr 2019 bestehende Angebote des Religions- oder Ethikunterrichts reduziert oder vollständig eingestellt? Bitte aufschlüsseln nach Unterrichtsart, Schulform und Schuljahr.
- Frage 5 Nach welchen internen Kriterien entscheidet die Landesregierung über die Einrichtung bekenntnisorientierten Religionsunterrichts, staatlichen Islamunterrichts oder das Ausbleiben eines entsprechenden religionsbezogenen Unterrichtsangebots an einer Schule?

Die Fragen 1 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Seit dem Schuljahr 2019/2020 hat keine Kirche oder Religionsgemeinschaft einen neuen Religionsunterricht angeboten oder einen bestehenden Religionsunterricht eingestellt. Ergänzend wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

- Frage 6 Welche Instrumente der Qualitätssicherung kommen im Religions- und Ethikunterricht im Regelbetrieb zum Einsatz, die über die formale Lehrkräftequalifikation hinausgehen? Bitte benennen und zeitlich einordnen.

Die Kerncurricula bilden die Grundlage für die jeweiligen Religionsunterrichte und für den Ethikunterricht. Sie enthalten die fachlichen Inhaltsfelder und die Benennung der anzustrebenden Kompetenzen und geben damit verbindliche Bildungsstandards vor. Sie befördern eine aktive Auseinandersetzung mit Inhaltsfeldern und den Erwerb entsprechender Kompetenzen.

Zur Überprüfung und Weiterentwicklung der Unterrichtsqualität findet ein regelmäßiger Austausch zwischen dem Hessischen Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen (HMKb) und den Staatlichen Schulämtern statt. Darüber hinaus werden halbjährliche Dienstversammlungen zur schulischen Praxis der Religionsunterrichte sowie Ethik durchgeführt. Zur Koordination und Umsetzung der Kerncurricula finden regelmäßige Sitzungen der schulischen Fachschaften für Religion und Ethik an den jeweiligen Schulen statt.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit zur Durchführung anlassbezogener Unterrichtsbesuche durch die Schulleitung sowie durch die Staatlichen Schulämter. Unterrichtsbesuche dienen zur Überprüfung der Unterrichtsqualität und -inhalte sowie der Beratung der Lehrkräfte. Sie unterstützen somit die Entwicklung der Unterrichtspraxis.

- Frage 7 Wie viele formelle Hinweise, Beschwerden oder Prüfvermerke zum Religions- oder Ethikunterricht sind seit dem Jahr 2019 bei den Staatlichen Schulämtern oder im Kultusministerium erfasst worden? Bitte aufschlüsseln nach Unterrichtsart und Jahr.

Auf der Ebene des HMKb liegen keine entsprechenden Eingaben vor. Auf eine händische Auswertung aller Vorgänge bei den Staatlichen Schulämtern wurde mit Blick auf den Verwaltungsaufwand verzichtet.

- Frage 8 Wie hoch sind die durchschnittlichen Kurs- oder Lerngruppengrößen im Ethikunterricht im Vergleich zum konfessionellen Religionsunterricht in Hessen? Bitte differenziert nach Schulformen darstellen.

Daten im Sinne der Fragestellung liegen im HMKb nicht in zentral auswertbarer Form vor.

Frage 9 Welcher Anteil der erteilten Ethikunterrichtsstunden wird in Hessen fachfremd oder im Vertretungsrahmen erteilt? Bitte schulformbezogen ausweisen.

Aufgrund des sogenannten „Klassenlehrerprinzips“ wird auch der Ethikunterricht häufig von der Klassenlehrerin beziehungsweise dem Klassenlehrer und nicht durch eine Fachlehrkraft erteilt. Aufgrund dessen ist eine Darstellung des Anteils fachfremden Unterrichts nicht belastbar.

Frage 10 Welche Maßnahmen oder Konzepte zur Weiterentwicklung des Religions- und Ethikunterrichts befinden sich derzeit innerhalb der Landesregierung in Bearbeitung oder Planung? Bitte jeweils den Bearbeitungsstand angeben.

Das HMKB ist sich gemeinsam mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften der Bedeutung eines modernen und zeitgemäßen Religionsunterrichts bewusst. Hierzu werden regelmäßige Austauschformate auf den unterschiedlichsten Ebenen gepflegt. Diese dienen der Erörterung der gegenwärtigen schulischen Praxis sowie der Abstimmung neuer religionsdidaktischer Modelle und perspektivischer Evaluation. Fortbildungen und Fachtagungen dienen der Teilnahme am religionspädagogischen Diskurs und der Reflexion der schulischen Praxis im Abgleich mit den gültigen Kerncurricula. Auf die Antwort zu der Frage 6 wird verwiesen.

Zurzeit werden gemeinsam mit den Religionsgemeinschaften für die folgenden Religionsunterrichte Kerncurricula erarbeitet: Syrisch-orthodoxe Kirche, Humanistische Gemeinschaft Hessen, Mennoniten und Unitarische freie Religionsgemeinde. Ebenfalls sind die Entwürfe der Kerncurricula für die gymnasiale Oberstufe der Alevitischen Gemeinde Hessen und Ahmadiyya Muslim Jamaat in Arbeit. Damit werden die Aktualisierung der Lerninhalte sowie die Anpassung an moderne Lernformate vorgenommen.

Wiesbaden, 24. Februar 2026

Armin Schwarz